

## STELLUNGNAHME

## Deckblatt

<b>Gegenstand (Kurztitel des Dokuments):</b>	<b>Leitlinien zur REACH-Nickel-Beschränkung</b>
<b>Nummer des Dokuments:</b>	<b>keine</b>
<b>Stellung nehmende Institution (Abkürzung):</b>	<b>WKÖ</b>
<b>Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin:</b>	<b>Marko Sušnik</b>
<b>Datum (TTMMJJJJ):</b>	<b>01.03.2018</b>

Bitte die Datei wie folgt benennen: Kurztitel\_Institution\_TTMMJJJJ

(bitte verwenden Sie für den Kurztitel den Dateinamen des auf die REACH-CIRCA-Seite gestellten Dokuments; die Institution sollte in Form der o.a. Abkürzung angegeben werden).

Beispiel: Am 3. Juli 2010 wird eine Stellungnahme der BAK zu einem Änderungsvorschlag zu Anhang XVII der REACH-Verordnung abgegeben. Das Dokument, das vom BMLFUW auf REACH-CIRCA gestellt wurde. Trägt den Kurztitel REACH\_AXVII\_01052010.pdf. Der zu verwendende Dateiname für die Stellungnahme lautet dann: REACH\_AXVII\_01052010\_BAK\_03072010.doc

## STELLUNGNAHME:

Aus Sicht der österreichischen Wirtschaft sind einige Beispiele in dem aktuellen Entwurf der Leitlinien „Draft guideline on articles intended to come into direct and prolonged contact with the skin in relation to restriction of nickel and its compounds“ nicht korrekt. Wir sind der Meinung, dass die Beispiele in Absatz 1b der Beschränkung zu Nickel (Eintrag 27, Anhang XVII, REACH-VO) in zwei Kategorien gefasst werden können:

1. Teile von bzw. auf Kleidungsstücken
2. Schmuck und vergleichbares Accessoire

All dies sind Erzeugnisse (bzw. Teile davon), bei denen der Hautkontakt bedeutend länger ist, als zB bei Werkzeug oder bei anderen Instrumenten. Wir sind deshalb weiter der Meinung, dass letztere nicht von der Beschränkung umfasst sind und deshalb aus den Leitlinien gestrichen werden sollten. Insbesondere Sprechen folgende Gründe für eine Streichung:

- Die Definition von „länger in Berührung zu kommen“ bzw. „prolonged-contact“ (3x 10min / 1x 30min in 2 Wochen) ist nicht plausibel und als ein allgemeines Kriterium für die Praxis ungeeignet.
- Diese Definition von „länger in Berührung kommen“ ist unseres Erachtens für hochsensible Bevölkerungsgruppen vorgesehen. Eine allgemeine Anwendung für alle Bevölkerungsgruppen führt folglich zu unverhältnismäßiger Überregulierung.
- Wir erkennen keine klaren Kriterien, auf Basis welcher Beispiele für die Leitlinien ausgewählt wurden. Löschungen und Neuaufnahmen in den weiteren Diskussionen erscheinen uns ebenfalls nicht nachvollziehbar. Damit bleibt die Unsicherheit über den eigentlichen Geltungsbereich der Leitlinien weiterhin bestehen bzw. wird gar verschärft.
- Wir sind der Meinung, dass sich die Leitlinien wesentlich strenger an die Formulierung „dazu bestimmt sind, unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen“ zu halten haben. Die Beschränkung wurde eben verabschiedet, um solche Verwendungen abzudecken, bei denen eine längere Hautberührung gewollt ist.

Exemplarisch möchten wir in dieser Diskussion das Beispiel von Musikinstrumenten, die in den derzeitigen Leitlinien enthalten, sind aufgreifen. Gerade dieses Beispiel zeigt unserer Ansicht nach wesentliche Schwachstellen des derzeitigen Leitlinienentwurfes bzw. dass dieser Entwurf über die eigentliche Beschränkung hinausläuft:

- Infolge des ständig wechselnden Greifens liegt kein direkter und andauernder Kontakt zwischen Haut und nickelhaltigen Teilen der Musikinstrumente vor. Dies betrifft in ebenso nickelhaltiges Zubehör wie z.B. Saiten für Streich- und Zupfinstrumente aber auch Ständerelemente u.ä.
- Es gibt keine Hinweise darauf, dass Menschen, die regelmäßig musizieren, im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung eine erhöhte Sensibilität Nickel gegenüber aufweisen würden.
- Traditionelle Klangvorstellungen bis hin zu einer Europäischen Klangkultur basieren auf der Verwendung langerprobter Materialien. Klang und Materialeinsatz hängen dabei untrennbar zusammen. Auch wenn Alternativlösungen prinzipiell nicht auszuschließen sind, ist derzeit dies nicht

möglich. Die Entwicklung von Alternativen benötigt Zeit, danach müssen diese aber von den Musikern akzeptiert werden, was gerade bei professionellen Künstlern ein langwieriger Prozess sein wird.

- Dem Musizieren kommt eine große kultur- und bildungspolitische Bedeutung zu. Ein Einbeziehen oder bereits nur das Nennen von Musikinstrumenten ohne wirklich triftigen Grund in Zusammenhang mit den Nickelrestriktionen würde einen großen und unnötigen Schaden anrichten. Dies belegen nicht zuletzt Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Listen von im Musikinstrumentenbau verwendeter Hölzer in Anhang II von CITES.
- Die simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung nach DIN EN 12472 (ein „Trommelpolieren“) beschreibt nicht die Realität in Zusammenhang mit Musikinstrumenten. Beim Abriebtest werden vorrangig Kanten belastet, die weder beim Transport im Etui noch beim Spielen in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Vorwort der Norm heißt es: „Das vorliegende Prüfverfahren versucht, den Abrieb und die Korrosion zu simulieren, die wahrscheinlich bei einem beschichteten Artikel, innerhalb von 2 Jahren normalen Tragegebrauchs entstehen.“ Die Norm wurde also zweifellos für Schmuck und an der Haut ständig anliegende Artikel wie Nieten, Schnallen oder Reißverschlüsse erstellt.

In Anbetracht der von uns vorgebrachten Überlegungen zu Musikinstrumenten – welche auch auf andere Beispiele ähnlich umgemünzt werden können -, sind wir der Meinung, dass durch den aktuellen Leitlinienentwurf die Beschränkung massiv ausgeweitet werden würde. Eine solche Ausweitung ist unseres Erachtens jedoch nur mittels einer neuerliche Bewertung der Beschränkung nach REACH, Art. 68 möglich.

Die österreichische Wirtschaft ersucht nun höflich darum, dass die ECHA aufgefordert wird, den Leitlinienentwurf nochmals grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere muss klar und transparent nachvollziehbar sein, warum Erzeugnisse in die Beschränkung fallen und warum andere nicht. Das bietet letztendlich nicht nur den betroffenen Unternehmen Rechtsicherheit, sondern auch den Vollzugsorganen.